

langte unmittelbare Anstellungsverhältnis bedeutet nicht die Zahlung eines Festgehalts an die Werber. Nach wie vor ist also Provisionszahlung zulässig, jedoch sind die Werber zur Sozialversicherung anzumelden, auch ist von den gezahlten Provisionen Lohnsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen. Etwaige Unklarheiten, insbesondere hinsichtlich der praktischen Gestaltung des Anstellungsverhältnisses, werden rechtzeitig vor Inkrafttreten der Anordnung durch nähere Durchführungsbestimmungen beseitigt. Auch ist damit zu rechnen, daß der Reichsverband nach Genehmigung durch die Reichspressekammer ein Anstellungsvertragsformular herausgeben wird.

Schriftleitergesetz

Der Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger und der Reichsverband der Deutschen Presse weisen darauf hin, daß die §§ 17 und 19 des Schriftleitergesetzes dort, wo sie bisher nicht Beachtung gefunden haben sollten, unter allen Umständen durchgeführt werden müssen. Nach § 17 bedürfen Verträge über die Anstellung eines Schriftleiters der Schriftform. Diesen schriftlichen Anstellungsverträgen ist der Normaldienstvertrag zugrunde zu legen.

§ 19 fordert, daß in allen den Redaktionen, in denen mehrere Schriftleiter beschäftigt sind, vom Hauptschriftleiter auf Grund der Anstellungsverträge und der ergänzenden Anordnungen des Verlegers ein schriftlicher Geschäftsverteilungsplan aufzustellen ist, aus dem hervorgehen muß, welchen Teil der Arbeiten jeder einzelne Schriftleiter zu erledigen hat und inwieweit er gegenüber anderen Schriftleitern Anweisungsbefugnis besitzt.

Wieviel Personen sind im Zeitschriftenhandel beschäftigt

Die Zahl der bei den Mitgliedsfirmen des Reichsverbandes für den werbenden Zeitschriftenhandel e. B. insgesamt beschäftigten Personen stellt sich nach der am 1. Oktober 1934 vorgenommenen Zählung auf 59 026. Unter Hinzurechnung der inzwischen neu in den Verband aufgenommenen Firmen sowie derjenigen, die nur zum geringeren Teil ihres Umsatzes werbenden Zeitschriftenhandel betreiben und infolgedessen einem anderen Verbands angegeschlossen sind, wird die Gesamtzahl der im werbenden Zeitschriftenhandel tätigen Personen auf rund 75 000 geschätzt. (Der Zeitschriftenverleger Heft 3/1935.)

Pflichtindruck von Zeitungen

Der Präsident der Reichspressekammer hat unterm 13. Februar 1935 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

1. Ein Zeitungsverleger, der bei der Errechnung der Auflage seines Blattes für den Pflichtindruck oder die dem Werber der deutschen Wirtschaft zu erstattende Auslagenmeldung eine höhere Zahl von Stücken zugrundelegt, als er nach den im Zeitungsgewerbe herrschenden wirtschaftlichen Anschauungen drucken dürfte, und somit die Möglichkeit einer falschen Beurteilung der Verbreitung oder des Wertes seines Blattes schafft, verstößt gegen die im Wettbewerb der Zeitungen untereinander zu beachtenden guten Sitten.

2. Zeitungen, die in ihrem Pflichtindruck oder in Spalte 1 der Auflagenmeldung eine Zahl angeben, die 12 v. H. höher liegt als die Summe der Durchschnittszahlen der an vollzahlende Bezahler und an übrige ständige Empfänger gelieferten sowie der im Einzelvertrieb verkauften Stücke, sind verpflichtet, hierüber bis zum 10. desjenigen

Monats, in dem sie die Angaben bringen, Meldung an ihren zuständigen Landesverband zu erstatten. In dieser Meldung sind gleichzeitig die Gründe aufzuführen, die den erhöhten Überdruck veranlassen.

3. Der Leiter des Reichsverbandes wird ermächtigt, für bestimmte Bezirke im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband einen höheren als den in Ziffer 2 angegebenen Vom-Hundert-Satz mit der Maßgabe festzusetzen, daß die nach Ziffer 2 erforderliche Anmeldung erst bei Überschreiten dieses Vom-Hundert-Satzes notwendig ist.

Bezieherwerbung

Der Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger gibt zur Ergänzung seiner Anordnung vom 19. Oktober 1934 bekannt: Die Versendung von Freistücken zur Bezieherwerbung ist zulässig. In einem fortlaufenden Zeitraum darf sie an die gleichen Bezahler nur zweimal während eines Jahres erfolgen. Der fortlaufende Zeitraum darf bei täglich erscheinenden Zeitungen die Dauer von einer Woche, bei nicht täglich erscheinenden Zeitungen, Wochenzeitungen und illustrierten Zeitungen von zwei Wochen nicht überschreiten. Die Zwischenzeit zwischen zwei Lieferungen muß mindestens ein Vierteljahr betragen.

Bezeichnung der politischen Richtung

Aus gegebener Veranlassung weist der Verein Deutscher Zeitungsverleger darauf hin, daß für die Benennung der politischen Richtung der Zeitungen in den Zeitungskatalogen (und damit überhaupt in der Eigenwerbung) nur zwei Bezeichnungen in Frage kommen können: »nationalsozialistisch« oder »national«.

Als »nationalsozialistisch« dürfen sich nur die Zeitungen bezeichnen, die durch den Reichsleiter für die Presse der NSDAP. als parteiamtlich anerkannt sind.

Die Presse in Japan

Japan ist eine Nation der alles verschlingenden Zeitungs- und Zeitschriftenleser. Aus einem Aufsatz in der in englischer Sprache in Tokio erscheinenden Zeitung »The Japan Times« über die Entwicklung und Bedeutung der japanischen Presse bringt der »Völkische Beobachter« am 29. Januar u. a. folgende Angaben: In diesem kleinen Inselreich von 65 Millionen Menschen gibt es über 100 Tageszeitungen, mindestens 550 Wochenblätter, und nach den neuesten Statistiken 6700 Zeitschriften, die dreimal im Monat erscheinen. Die bedeutendsten japanischen Zeitungen übertreffen an Auflagenhöhe die meisten maßgebenden amerikanischen Blätter, und zwar deshalb, weil die japanischen Blätter beinahe die ganze Insel am Tage der Veröffentlichung erreichen. Die Zeitungen »Osaka Mainichi« und »Osaka Asahi«, die in der starkbevölkerten Provinzhauptstadt herauskommen, haben eine Auflage von fast 1 500 000 Stück. Ihre Schwesterblätter in Tokio, die »Tokio Nichi Nichi« und »Tokio Asahi« haben einen Umlauf, der nahe an eine Million herankommt. Die Zeitung »Tokio Yomiuri« erreicht 750 000 Leser, während das konservative Blatt »Jiji« eine Auflage von 500 000 Exemplaren hat. — Es gibt fünf Zeitungen in Japan, die in englischer Sprache erscheinen.

Zeitungsbeilagen

Da Drucksachen nur im Gewicht bis 500 Gramm zugelassen sind, dürfen auch die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen das Gewicht von 500 Gramm nicht überschreiten.

Das Wochenendtreffen der westdeutschen Buchhändler

am 9. und 10. März 1935 in Köln wird veranstaltet von den Westgauen der Fachschaft der Angestellten im Bund reichsdeutscher Buchhändler in Gemeinschaft mit dem Kreisverein der Rheinisch-westfälischen Buchhändler (Westgauen des Bundes reichsdeutscher Buchhändler) und dem Ortsverein der Kölner Buchhändler. Das Treffen will eine zuverlässige Unterrichtung geben über das wesentlichste Schrifttum über das Deutschtum im Ausland, die praktische buchhändlerische Arbeit fördern, Anregungen vermitteln und einen lebendigen Gedankenaustausch herbeiführen.

Sonabend, den 9. März, 20.30 Uhr, spricht in einem öffentlichen Vortrag, als Auftakt zu einer Woche des auslanddeutschen Buches in Köln (gemeinschaftlich vom Buchhandel und dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland veranstaltet), im Hochzeitsaal der Kölner Bürgergesellschaft Dr. Paul Rohrbach über Deutsches Weltwandel. Eine Jugendgruppe wird vor und nach dem Vortrag einige volksdeutsche Lieder aus auslanddeutschen Gebieten singen. (Nach Anmeldung erhalten die Teilnehmer an der

Buchhändlertagung Eintrittskarte zugefandt.) Nach dem Vortrag Besichtigung der Buchausstellung im Nebenraum (Empfangsraum) und Zusammensein der Buchhändler.

Sonntag, den 10. März, 9.30 Uhr im Hochzeitsaal der Kölner Bürgergesellschaft: Professor Joseph Ang-Bonn gibt eine Übersicht über die wichtigsten Bücher auslanddeutschen Schriftstellers, deren Kenntnis für den Buchhändler wichtig ist. Nach einer kurzen Pause: Arbeitsgemeinschaft und Aussprache. — 13 Uhr: Gemeinsames Mittagessen (RM 1.—). — 14 Uhr: Besichtigung der Buchausstellung und Rundgang durch die innere Stadt: Besichtigung der Sonderfenster für einen Wettbewerb Kölner Jungbuchhändler und Beurteilung. — 16 Uhr: Zusammensein mit Karl Göb, dem Verfasser des Buches »Das Kinderschiff«. Karl Göb wird aus seinen reichen Erlebnissen unter Deutschen im Ausland erzählen und aus seinem Buch vorlesen.

Sofortige Anmeldung, auch der Kölner Teilnehmer, ist unbedingt erforderlich (an Adolf Gondrom, Köln-Mettenberg, Siebengebirgsallee 70).